

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 15./16.07.2003

- S. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b,
ABD Teil A, 3.3.
hier: Ergänzung um eine Protokollnotiz
 - Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung/Tätigkeitsmerkmale
und der Dienst- und Vergütungsordnungen zum 01.09.2003
 - Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen
in den bayer. (Erz-)Diözesen
hier: Altersermäßigung für Lehrer in Altersteilzeit zum 01.09.2003
 - Betriebliche Altersversorgung (Versorgungsordnung A)
hier: Anpassung und Änderung auf Grund der Änderungstarifverträge
Nr. 1 und Nr. 2 zum ATV-K verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- Notwendige Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrages
Nr. 2 zum ATV-K
- § 44 ABD Teil A, 1./§ 40 ABD Teil B, 1., Umzugskostenvergütung,
Trennungentschädigung (Trennungsgeld) zum 01.09.2003
 - § 62 ABD Teil A, 1./§ 65 Abs. 1 ABD Teil B, 1., Voraussetzungen
für die Zahlung des Übergangsgeldes zum 01.09.2003
 - Regelung der Altersteilzeitarbeit
hier: Aufhebung der Protokollnotiz zu § 9 Abs. 2 Buchst. a
zum 01.09.2003

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

S. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b, ABD Teil A, 3.3.

hier: Ergänzung um eine Protokollnotiz

ABD Teil A, 3.3. – S. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz:

In Häusern, in denen die Besucher (z. B. Teilnehmer an Exerzitien und Wallfahrten, Jugend- und Bildungsveranstaltungen etc.) gepflegt werden, ist das Wirtschaftspersonal entsprechend der „Vergütungsregelung Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b“ zu vergüten, soweit nicht ABD Teil B Anwendung findet.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung/Tätigkeitsmerkmale und der Dienst- und Vergütungsordnungen

1. In der Allgemeinen Vergütungsordnung/Tätigkeitsmerkmale (ABD Teil A, 3.) und in den Dienst- und Vergütungsordnungen (ABD Teil A, 4.) werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die nachstehenden Fallgruppen werden aus den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (ABD Teil A, 3.2.) gestrichen:
 - VergGr. X Fg. 110;
 - VergGr. VIII Fg. 160;
 - VergGr. VII Fg. 110, 160;
 - VergGr. VIb Fg. 160;
 - VergGr. Vc Fg. 110, 120, 130, 131, 141, 151;
 - VergGr. Vb Fg. 110, 120, 130, 131, 140, 141, 150, 151;
 - VergGr. IVb Fg. 110, 120, 130, 131, 140, 141, 150, 151;
 - VergGr. IVa Fg. 110, 120, 130, 140, 141;
 - VergGr. III Fg. 100, 110;
 - VergGr. IIb Fg. 110;
 - VergGr. IIa Fg. 100;
 - VergGr. Ib Fg. 100.
 - b) In ABD Teil A, 4.1 b (Vergütung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten) werden die Worte „siehe ABD Teil A, 3.2.“ durch „vgl. diözesane Regelungen“ ersetzt.
2. Diese Änderungen treten zum 1. September 2003 in Kraft.

Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayer. (Erz-)Diözesen

hier: Altersermäßigung für Lehrer in Altersteilzeit

1. In § 9 Hochziffer 3 der Dienstordnung für Religionslehrer i. K. wird die Ziffer 4 gestrichen.
2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.

Betriebliche Altersversorgung

(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A –)

hier: Anpassung und Änderung auf Grund der Änderungstarifverträge Nr. 1 und Nr. 2 zum Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 31. Januar 2003 bzw. vom 12. März 2003

In Umsetzung von Abschnitt IV der Präambel zur Versorgungsordnung A wird die Versorgungsordnung A auf Grund der Änderungstarifverträge Nr. 1 und 2 zum Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 31. Januar bzw. 12. März 2003 wie folgt angepasst bzw. geändert¹⁾:

- I. Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum ATV-K werden nicht Bestandteil der Versorgungsordnung A.
- II. Änderungen in der Versorgungsordnung A
 1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden“ durch die Worte „die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können,“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ die Worte „vom Dienstgeber“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und die Worte „ohne Arbeitsentgelt“ werden gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„2Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1

¹⁾ Die Anpassungen in den Ziffern 1 b, 2 bis 5, 8 bis 12, 13 a und 13 c ergeben sich unmittelbar auf Grund der Änderungen in dem für die bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versicherten Arbeitnehmer der dem Kommunalen Arbeitgeberverband angehörenden Mitglieder geltenden Tarifvertrag; die Änderungen in den Ziffern 1 a, 6, 7, 13 b und 14 bis 17 bedurften des und erfolgten auf Grund Beschlusses der Bayer. Regional-KODA.

gleichgestellt. ³Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 als Unterabsatz eingefügt:

„⁶Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2, die auf Grund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 19 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 9 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
 - b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 5) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ die Worte „bzw. wegen Alters als Vollrente“ eingefügt.
6. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Satzes 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 Regelung der Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“
7. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse auf der Grundlage einer Regelung der Bayer. Regional-KODA geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben,

sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 2.“

8. Dem § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Abfindung der Betriebsrente ermöglicht werden, wenn die Kosten der Übermittlung der Betriebsrenten unverhältnismäßig hoch sind.“

9. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „als Höherversicherung“ gestrichen.

10. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rentenberechtigte entsprechend, deren Rente aus der Zusatzversorgung am 1. Januar 2002 beginnt.“

11. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.

12. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Satz 1 werden“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt sowie folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „am 31. Dezember 2001“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Mitarbeiter im Tarifgebiet West, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

-
- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversicherungseinrichtung vom Mitarbeiter in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 7 Absatz 3 zu erhöhen.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001
- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten, erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 19 als soziale Komponente im Sinne des § 9.

14. frei

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

§ 38
Sonderregelung zu § 26 Absatz 5

¹Abweichend von § 26 Abs. 5 gilt für Mitarbeiter, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 7 Abs. 4 VersTV-G bezahlt wurde, Folgendes:

Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages vom Dienstgeber zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

16. frei

17. In Anlage 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenversicherung“ das Wort „(West)“ eingefügt.

III. In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten II. Nr. 1 am 01. Januar 2003 und II. Nr. 5 Buchst. a am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Soweit eine Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2 vor dem 31. März 2003 vorgenommen wurde, hat es in den Fällen, in denen die Wartezeit wegen der Dauer der Befristung erfüllt werden kann, damit sein Bewenden.

IV. In der Bayer. Regional-KODA besteht Einigkeit, entsprechend der nachfolgend abgedruckten Niederschriftserklärung zu verfahren:

Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes (in Zusammenhang mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV-K vom 12. März 2003)

Entsprechend Nr. 2 der Niederschrift über den Abschluss der Tarifverhandlungen zur Zukunft der Zusatzversorgung vom 1. März 2002 erklären die Tarifvertragsparteien Folgendes:

1. Im Zusammenhang mit den Änderungen zu § 33 sind weitere Fallkonstellationen umfassend erörtert worden. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht.

-
2. Für die Waldarbeiter wird eine dem § 19 Abs. 1 Satz 7 ATV/ATV-K entsprechende Regelung im ATV-W angestrebt.
 3. Die Abfindung nach § 22 Abs. 2 ATV/ATV-K ist während des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente nur auf Antrag der/des Rentenberechtigten zulässig.
 4. Soweit eine Nachversicherung sog. unterhältig Teilzeitbeschäftigter bisher nicht erfolgt ist, soll diese nunmehr zeitnah nachgeholt werden.
 5. Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben nach § 26 Abs. 3 Satz 1 ATV/ATV-K eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell anzubieten.
 6. Bei Berechnung der Startgutschriften erfolgt eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung des Familienstandes zum 31. 12. 2001, auf deren Basis eine Differenzierung nach Steuerklasse III/0 bzw. I/O erfolgt; ein späterer Wechsel der berücksichtigten Steuerklasse ist ausgeschlossen.
 7. In den Fällen des § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K erfolgt bei Berechnung des anzurechnenden Bezuges eine Rechtskreistrennung (Ost/West) bei der Frage der zu berücksichtigenden Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt auch für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2 c VBL-Satzung a.F.).
 8. Die noch erreichbare Betriebsrente nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ATV/ATV-K ist unter Berücksichtigung der sich nach § 38 ATV-K, § 39 Abs. 1 bzw. 2 ATV ggf. noch ergebenden Betriebsrente zu berechnen.
 9. Auch in den Fällen des Vorruhestandes erfolgt die Hochrechnung der Anwartschaft entsprechend § 33 Abs. 3 ATV/ATV-K nicht auf das vollendete 63. Lebensjahr, sondern auf den voraussichtlichen Rentenbeginn.
 10. Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschrift inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44 a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3 a) rechtmäßig sind.

§ 44 ABD Teil A, 1./§ 40 ABD Teil B, 1., Umzugskostenvergütung, Trennungentschädigung (Trennungsgeld)

**hier: notwendige Änderung in Umsetzung des
Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum ATV-K (März 2003)**

1. In § 44 Unterabs. 2 Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsrente“ durch das Wort „Betriebsrente“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.

§ 62 ABD Teil A, 1./§ 65 Abs. 1 ABD Teil B, 1., Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes

**hier: notwendige Änderung in Umsetzung des
Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum ATV-K (März 2003)**

1. In § 62 Abs. 2 Buchst. h werden die Worte „Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist“ durch die Worte „Betriebsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.

Regelung der Altersteilzeitarbeit

hier: Aufhebung der Protokollnotiz zu § 9 Abs. 2 Buchst. a

1. Die Protokollnotiz zu § 9 Abs. 2 Buchst. a der Regelung der Altersteilzeitarbeit wird aufgehoben.
2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.